

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN DES OSV

WASSERBALL

(WBW)



genehmigt mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 28.10.2017
Stand September 2017 v1 Unger

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich.....	3
§ 2. Definitionen, Formvorschriften und Auslegungsregel	3
§ 3. Aufgabenbereich des Wart und LWarte.....	4
§ 4. Zuständigkeit des Wart	4
§ 5. Sportkommission	5
§ 6. Spielberechtigung und Anmeldung.....	8
§ 7. Nationaler Vereinswechsel.....	10
§ 7a. Internationaler Vereinswechsel.....	11
§ 8. Sonderstartrecht.....	14
§ 9. Bewerbe und Altersklassen	14
§ 10. Bewerbe des OSV und Beteiligung von nicht-österreichischen Vereinen	16
§ 11. Durchführung von Bewerben	18
§ 12. Ausschreibung	20
§ 13. Nennung durch einen Verein.....	21
§ 14. Verbindliche Nachwuchsarbeit.....	22
§ 15. Spielplan.....	23
§ 16. Verlegung von einem Spiel	23
§ 17. Nichtantreten eines Vereines	24
§ 18. Nicht ordentliches Antreten eines Vereines.....	24
§ 19. Tabellenstand	25
§ 20. Freundschaftsbewerbe.....	26
§ 21. Internationale Bewerbe, Länder- und Auswahlspiele	26
§ 22. Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen	27
§ 23. Schiedsrichterprüfung	29
§ 24. Schiedsrichterumlage.....	30
§ 25. Strafbestimmungen	30
§ 26. Verfahrensbestimmungen.....	31
§ 27. Strafen.....	32
§ 28. Instanzenzug und Berufungsverhandlung	35
Annex 1.....	37

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN FÜR WASSERBALL (WBW)

1. TEIL

§ 1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Die WKBWB finden gemäß den Statuten des OSV Anwendung auf alle Bewerbe der Sparte Wasserball die vom OSV oder einem seiner Landesschwimmverbände ausgeschrieben werden, sofern in den Ausschreibungen keine abweichenden Bestimmungen mitgeteilt werden.
- (2) Die WKBWB werden vom Gesamtvorstand) beschlossen und regeln die Durchführung von Bewerben.
- (3) Die WKBWB dürfen nicht im Widerspruch zu den Regeln der FINA stehen. Bei einer Änderung der Regeln der FINA hat der Wart unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu verständigen. Der geschäftsführende Vorstand des OSV hat dem Wart aufzutragen, die notwendigen Regeländerungen vorzubereiten

(4)

(b)

Die WKBWB sind durch Durchführungsbestimmungen WB (DFBWB) zu ergänzen. Sind Bestimmungen in den WKBWB nicht geregelt so sind die AWKB des OSV, die Statuten des OSV und die Bestimmungen der FINA heranzuziehen.

- (5) In Straf- und Disziplinarfragen ist neben der Rechtsordnung Wasserball (§ 25. WBW) subsidiär die Verbandsgerichtsordnung des OSV heranzuziehen. Im Falle eines Widerspruches klärt dies die Sportkommission mit einer schriftlichen Entscheidung.

§ 2. Definitionen, Formvorschriften und Auslegungsregel

„AWKB“	Allgemeine Wettkampfbestimmungen des OSV
„Bewerb“	ein Wasserballbewerb oder alle Wasserballbewerbe, je nach Zusammenhang
„BP“	Bonuspunkt
„DFBWB“	Durchführungsbestimmungen für Wasserball
„FINA“	Federation Internationale de Natation
„Freigabe“	Die Einverständniserklärung eines Verbandes oder Vereines zum Vereins- und/oder Verbandswechsels
„LEN“	Ligue Européenne de Natation

„LSV“	Landesschwimmverband
„LSV-Wart“	Fachwart für Wasserball eines LSV
„LiRef“	Liga Referent
„OSV“	Österreichischer Schwimmverband
„Spiel“	ein Wasserballspiel oder eine Anzahl von Wasserballspielen, je nach Zusammenhang
„Spieler“	alle Personen die an Bewerben im Rahmen des OSV teilnehmen und die Voraussetzungen der AWKB und WKBWB erfüllen
„Spoko“	Sportkommission
„sportliche Verpflichtung“	ein diszipliniertes und faires Auftreten eines Spielers im Rahmen der Bewerbe und sonstiger Veranstaltungen der Vereine oder des OSV
„Verein“	ein Verein der Mitglied des OSV ist und der für einen Bewerb genannt hat oder eine Person die den Verein vertritt
„Wart“	Fachwart für Wasserball des OSV
„WKBWB“	Wettkampfbestimmungen für Wasserball

Alle Erklärungen, Anträge, Einsprüche und Rechtsmittel sind an die Geschäftsstelle des OSV schriftlich (auch per Email) einzubringen.

Die Definitionen dienen zur Orientierung und definieren nicht den Inhalt der einzelnen Bestimmungen.

Die WKBWB sind im Sinne der Förderung und Fairness des Wasserballsportes auszulegen (d.h. es ist jedenfalls die Anzahl der Spiele zu fördern und den Spielern größtmögliche Freiheit einzuräumen. Dies darf aber nicht zu einem Missbrauch durch, oder ungerechtfertigten Vorteil für einzelne Vereine oder Spieler führen).

§ 3. Aufgabenbereich des Warts und der LSV-Warte

- (1) Der Wart und die LSV-Warte sind für die Einhaltung der WKBWB verantwortlich. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches haben sie ein direktes Weisungsrecht gegenüber Vereinen und die volle Disziplinalgewalt gegenüber Vereinen und Spielern.

§ 4. Zuständigkeit des Warts

- (1) Der Wart hat für die ordentliche Vorbereitung und Durchführung der Bewerbe Sorge zu tragen. Zu seiner Unterstützung kann der Wart für Bewerbe gem. den WKBWB weisungsgebundene LiRef ernennen.

Der Wart bestimmt die Termine für die Bewerbe und erstellt die Ausschreibungen zu den Bewerben (umfasst auch Ausschreibungen zu internationalen Bewerben und Spielen), die Spielpläne gemeinsam mit dem LiRef und die Schiedsrichterbesetzungen gemeinsam mit dem Schiedsrichterobmann. Der Wart bestimmt in Abstimmung mit der Spoko die Bedingungen und den Modus der Ausschreibung eines Bewerbes. Es gilt das Mehrstimmigkeitsprinzip, wobei der Wart die letzte Stimme hat. Bei Gleichstand entscheidet der Wart.

Der Wart hat bis spätestens 30. September eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand des OSV und den Vereinen die vorläufigen Termine für die nächste Saison bekanntzugeben. Festgesetzte Termine sind grundsätzlich bindend. Änderungen sind durch die Sportkommission zu begründen.

- (2) Der Wart ist für das jeweilige Nationalteam und die Bestellung der Nationalteamtrainer verantwortlich. Er muss die Spoko dabei zu Rate ziehen. Für ein Dienstverhältnis hat die Bestellung durch den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu erfolgen.
- (3) Der Wart kann den Vereinen Weisungen für die Abhaltung von Bewerben, Aufstellung von Mannschaften zu Repräsentationszwecken, Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften des OSV und sonstigen Agenden, die im Interesse des OSV liegen), erteilen. Die Weisungen sind schriftlich zu erteilen und in Kopie den betroffenen LSV zu übermitteln. Der Wart hat die Nichterfüllung einer Weisung dem geschäftsführenden Vorstand und der Spoko anzuzeigen.
- (4) Der Wart hat eine Aufklärungspflicht gegenüber den Vereinen bezüglich der Anwendung der WKBWB und den DFBWB in den geltenden Ausschreibungen. Der Wart hat die Vereine bei der Einhaltung der FINA- und LEN-Bestimmungen zu unterstützen und anzuleiten.
- (5) Der Wart kann bestimmte Aufgaben den Mitgliedern der Spoko, dem LiRef oder den LSV-Warten für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen, sofern dies in den WKBWB vorgesehen ist oder mit dem Zuständigkeitsbereich eines LSV-Wartes oder dem LiRef in direktem Zusammenhang steht.
- (6) Der Wart führt den Vorsitz in der Spoko. Der Wart ist verpflichtet, bei Bedarf wegen Befangenheit den Vorsitz an ein stimmberechtigtes Spoko-Mitglied abzugeben. Sollte eine Befangenheit für mehrere Spoko-Mitglieder gegeben sein, muss der Wart ein Schiedsgericht bestehend aus 3 Personen mit wasserballspezifischem Fachwissen einsetzen.

§ 5. Sportkommission

- (1) Der Wart hat zusammen mit den Wasserballverantwortlichen der Vereine und anderen Personen, die für Aufgaben in der Spoko in Betracht gezogen werden, mindestens alle vier Jahre bzw. nach der Neuwahl des Warts, eine den WKBWB entsprechende Spoko dem geschäftsführenden Vorstand zur Bestellung vorzuschlagen. Die Spoko tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, wobei eine Einberufung zumindest im September/Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen hat.

Der Wart führt den Vorsitz bei Sitzungen der Spoko. Bei unabdinglicher Verhinderung hat der Wart den Vorsitz der Spoko einem stimmberechtigten Mitglied der Spoko zu übertragen.

(2) Die Spoko besteht zumindest aus drei weiteren Personen wobei möglichst folgende Funktionen eingeteilt werden sollten: Schiedsrichterobmann, Regelreferenten, Abrechnungsreferenten, Protokollführer, PR-Referent und Nachwuchsreferent. Die Spoko ist tunlichst aus geeigneten Personen mit wasserballspezifischem Fachwissen zu bestellen.

(3) Der Aufgabenbereich der Spoko umfasst:

- (a) allgemeine Maßnahmen und Ausarbeitung zur Durchführung (Abhaltung von Wettbewerben) und Förderung des Sportes im Rahmen des OSV, der LSV und in Österreich;
- (b) Vorbereitung von Änderungen der WKBWB zur Vorlage und Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand des OSV
- (c) Änderung der DFBWB
- (d) Auslegung der WKBWB und DFBWB;
- (e) Entscheidung in allen Agenden die der Spoko gemäß WKBWB zur Entscheidung übertragen sind;
- (f) Abrechnung der Schiedsrichterumlage mit der OSV Geschäftsstelle
- (g) Abrechnung der Bußgelder mit der Geschäftsstelle

(4) Die Spoko handelt gemäß der Sportkommissionsordnung, die sie sich nach ihrer Konstituierung selber gibt. Die Sportkommissionsordnung regelt die Aufgabenverteilung in der Spoko.

Die Mitglieder der Spoko unterstützen den Wart bei allen seinen Aufgaben. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

(a) Der Schiedsrichterobmann

- (i) führt alle Agenden bezüglich der Verwaltung der Schiedsrichter, Spielbeobachter sowie Schiedsrichterbeobachter und deren Aufgaben;
- (ii) erstellt die Liste der Schiedsrichterbesetzungen, Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter für die Wettbewerbe. Dabei hat er von sportlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen um die Kosten für die Vereine zu minimieren. Die Liste ist rechtzeitig für jeden Wettbewerb getrennt zu erstellen und dem Wart vorzulegen. Die Besetzung hat so zu erfolgen, dass jeder Wettbewerb von neutralen Schiedsrichtern geleitet wird. Der Schiedsrichterobmann kann sich zur Schiedsrichterbesetzung auch von ihm hierzu beauftragte Personen bedienen;
- (iii) leitet die Schiedsrichter- und Kampfrichterprüfung. Zur Abhaltung der Kampfrichterprüfung kann er sich eines geprüften Schiedsrichters bedienen;
- (iv) leitet die Schiedsrichterfortbildungen
- (v) bereitet die Änderungen der DFBWB vor
- (vi) bereitet die Regeländerungen der FINA vor
- (vii) führt die FINA- und LEN – Schiedsrichterlisten
- (viii) nominiert FINA und LEN – Schiedsrichter in Absprache mit dem Wart für internationale Einsätze

(b) Der Regelreferent

- (i) unterstützt den Wart bei der Anwendung der WKBWB und DFBWB,
- (ii) bereitet die Änderung der WKBWB und DFBWB vor

(iii) berät die Spoko und die Vereine bei der Anwendung der WKBWB und DFBWB

(c) Der Protokollführer

- (i) führt das Protokoll über die Sitzungen der Spoko.
- (ii) sammelt die Entscheidungen der Spoko und leitet diese zur Bearbeitung und Archivierung an die Geschäftsstelle des OSV weiter.

(d) Der Abrechnungsreferent

- (i) unterstützt den Wart bei der Erstellung seines jährlichen Budgets und der Planung der diversen Veranstaltungen im Rahmen des OSV (Trainingslager, Turniere, Qualifikationsbewerbe usw.)
- (ii) trägt Sorge für die Abrechnung der Schiedsrichterumlage und obliegt ihm die Abrechnung der Schiedsrichterumlage mit den Vereinen und Schiedsrichtern, Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter gemeinsam mit der Geschäftsstelle des OSV
- (iii) ist für die Abrechnung der Buß- und Geldstrafen gemeinsam mit der Geschäftsstelle des OSV verantwortlich

(e) Der PR-Referent

- (i) unterstützt den Wart bei der Öffentlichkeitsarbeit und erstellt einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Sparte Wasserball
- (ii) unterstützt den Wart bei der Vorbereitung seines Referates für den Verbandstag und seinen öffentlichen Auftritten
- (iii) führt und aktualisiert die Homepage des OSV – Wasserball gemeinsam mit der Geschäftsstelle des OSV

(f) Der Nachwuchsreferent

- (i) unterstützt den Wart bei der Nachwuchsarbeit (insbesondere der Pflichten der Vereine gemäß den WKBWB)
- (ii) organisiert Nachwuchsbewerbe und Trainingslehrgänge für Nachwuchsspieler
- (iii) unterstützt den Nachwuchs Teamtrainer organisatorisch

(5) Sofern es der Wart für erforderlich erachtet, können in die Spoko zusätzliche Personen für besondere Aufgaben, (z.B. Trainerreferenten, Jugendtrainer, Damenreferentin, Nationaltrainer, Sportkoordinator, LiRef, Statistiker etc.) aufgenommen bzw. zu Sitzungen der Spoko und Mitarbeit eingeladen werden.

(6) Der Wart hat die einzelnen Aufgaben in der Spoko auszuschreiben und die Vereine aufzufordern, für die einzelnen Funktionen geeignete Personen zu nennen.

Die genannten Personen sind einzuladen sich zu äußern, ob sie bereit sind die angebotene Aufgabe zu übernehmen. Der Wart entscheidet über die Zusammensetzung der Spoko nach deren Fähigkeiten und stellt die handelnden Personen dem geschäftsführenden Vorstand des OSV zur Bestellung vor.

- (7) Der Wart hat alle Vorschläge gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied der Spoko vorzubereiten und der Spoko zu unterbreiten. Die Spoko entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wart, der als letzter seine Stimme abgibt.
- (8) Die Spoko kann vom Wart, zwei Mitgliedern der Spoko oder auf Antrag von drei Vereinen (zu stellen an die Geschäftsstelle des OSV) einberufen werden, wobei im Falle der Einberufung durch drei Vereine diese binnen 14 Tagen einzuberufen ist
- (9) Die Spoko handelt ehrenamtlich. Es besteht nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung, gemäß der OSV Reisekostenordnung.

§ 6. Spielberechtigung und Anmeldung

- (1) Spielberechtigt für einen Bewerb ist jede Person die
 - (a) ordentliches Mitglied eines Vereines ist;
 - (b) von diesem Verein beim OSV angemeldet ist und dem eine Wettkampflizenz vom OSV erteilt wurde;
 - (c) einen gültigen Lizenzpass und die Freigabe seines ehemaligen Vereins besitzt (entfällt bei erstmaliger Anmeldung);
 - (d) in den Bewerbungen der U10, U12, U13 und U15 können unbeschränkt nicht österreichische Staatsbürger eingesetzt werden, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, in Österreich ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben und eine Schulbesuchsbestätigung und Meldezettel vorliegt. Darüber hinaus können nicht österreichische Staatsbürger in diesen Bewerbungen eingesetzt werden, wenn:
 - Die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einer Trainingsstätte eines Vereins des jeweiligen Staates, in dem diese Person ihren Hauptwohnsitz hat, unzumutbar ist. Als „unzumutbar“ ist jedenfalls eine Reisezeit für eine Wegstrecke von 90 Minuten anzusehen; Wobei eine Entfernung von 100 km zwischen ordentlichem Hauptwohnsitz und Trainingsstätte jedenfalls überschritten werden muss. Im Einzelfall obliegt es dem Wart zu entscheiden, ob eine Anfahrt als unzumutbar anzusehen ist,
 - die betreffende Person zuvor noch bei keinem ausländischen Verein gemeldet war beziehungsweise unter einem solchen gespielt hat und dieser Umstand von einer obsorgeberechtigten Person mittels schriftlich unterfertigter Erklärung zugesichert wird,
 - die betreffende Person ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in unmittelbarer Nähe zu der Trainingsstätte eines Österreichischen Vereins hat. Als „Unmittelbare Nähe“ im Sinne dieser Bestimmung ist jedenfalls eine Entfernung von bis zu 25 km anzusehen. Im Einzelnen obliegt es dem Wart zu entscheiden, ob eine „unmittelbare Nähe“ zur österreichischen Trainingsstätte vorliegt **und**
 - die Einsetzung nicht missbräuchlich erfolgt. Die Beurteilung des Vorliegens eines „Missbrauchs“ obliegt der Sportkommission.

- (e) ein Verein kann in einem Spiel eines Bewerbs der Bundesliga, Bundesliga 2, U17, Cup, internationale Bewerbe und Damenbewerbe vier nicht österreichische Staatsbürger einsetzen; gleichgestellte Spieler gem. WKBBW können unbegrenzt eingesetzt werden.
- (f) Nach Ablauf von 60 Monaten (d.h. der Spieler spielt ununterbrochen 5 aufeinanderfolgende Spielsaisonen bei einem oder mehreren Vereinen in Österreich) tritt eine Gleichstellung mit einem österreichischen Staatsbürger ein. Diese Frist zur Gleichstellung mit einem österreichischen Staatsbürger verkürzt sich von 60 auf 36 Monate, wenn der Spieler in Bewerben der U10, U12, U13 oder U15 36 Monate ununterbrochen eingesetzt wird. Bei einer einmaligen Unterbrechung beginnt die Jahresrechnung (36 bzw 60 Monate) von neuem.

Eine Spielberechtigung bzw. Spiellizenz ist jedoch mit Wirkung gegen den Spieler und gegen den Verein, für den die Anmeldung des Spielers erfolgt ist, zu versagen oder zu entziehen, wenn ein Spieler in einem Bewerb des OSV für einen Verein spielt (oder spielen möchte) und gleichzeitig für einen Verein, der nicht Mitglied des OSV ist, in einem Bewerb eines anderen Verbandes spielt oder gespielt hat, der ganz oder teilweise zeitgleich mit einem Bewerb des OSV abgehalten wird oder abgehalten wurde. Unbeschadet einer etwaigen Haftung des einzelnen Spielers trägt ausschließlich der Verein das Risiko dafür, dass die vom Verein gemeldeten Angaben richtig sind.

Ein Spieler und der Verein, der gegen diesen § 6 verstößt. Abs. (1). Lit (f) verstößt, erhält mit sofortiger Wirkung eine Sperre für alle laufenden und kommenden Bewerbe des OSV von 36 Monaten.

Ein Verein der gegen § 6. Abs. (1) lit. (a), (b), (c), (d), (e) oder (f) verstößt, wird gemäß § 18 Abs. (1) lit. (c) bestraft und mit Bußgeld Annex 1 belegt;

Für die Einhaltung des § 6) ist der Wart verantwortlich. Die Vereine haben das Recht, Anträge auf Überprüfung einzelner Spieler zu stellen. Einem Antrag muss ein glaubwürdiger Beweis beigegeben sein (z.B. ein unterschriebener Spielbericht, eine offizielle Auskunft eines Verbandes oder des Vereines der den Spieler eingesetzt hat).

Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, aber er kann nur für einen Verein eine Wettkampflizenz für Wasserball lösen. Die einzige Ausnahme besteht im Sonderstartrecht.

(3) Lizenzpass:

- (a) Für jeden Spieler wird vom OSV eine gültige Lizenz ausgestellt.
- (b) Die Lizenz hat ein Foto, Name, Geburtsdatum, Nationalität und Verein des Spielers zu enthalten. Der Lizenzpass eines Nichtösterreichers ist mit einem roten Balken zu versehen. Hat der Nichtösterreicher den Status eines Inländers ist der Lizenzpass mit einem gelben Balken zu versehen.

- (c) Die Teilnahme an einem Spiel ist einem Spieler nur dann gestattet, wenn er einen gültigen Lizenzpass vorlegt. Kann der Spieler keinen oder keinen gültigen Lizenzpass vorlegen, kann er seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis, wie Reisepass, Personalausweis, Führerschein, oder Schüler- bzw. Studentenausweis mit Lichtbild nachweisen und an dem Spiel auf Risiko des Vereins einer Strafverifizierung teilnehmen. Der Schiedsrichter hat den vorgelegten Identitätsnachweis auf dem Spielbericht zu protokollieren und der Wart hat die Identität mit der Lizenzliste zu überprüfen.
- (4) Ein Spieler kann für einen Verein die Spielberechtigung jederzeit zurücklegen. Er hat dies schriftlich dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat den Spieler innerhalb von 14 Tagen beim OSV abzumelden und den Lizenzpass dem OSV zurückzustellen. Die Zurücklegung der Spielberechtigung entledigt den Spieler nicht seiner allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinem Verein. Etwaige finanzielle Verpflichtungen sind laut den Vereinsstatuten zwischen Verein und Spieler und nicht vom OSV abzuhandeln.
- (5) Ein Verein kann einen Spieler jederzeit beim OSV abmelden und den Lizenzpass dem OSV zurückstellen, wenn der Spieler seine sportlichen oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Aufforderung, nicht erfüllt hat. Der Spieler kann von einem anderen Verein für die kommende Meisterschaftsperiode angemeldet werden und beim OSV einen Lizenzpass beantragen. Der Zeitpunkt Spielberechtigung regelt sich laut WKBWB „Übertrittszeiten“.
- (6) Spieler, welche auf keiner offiziellen Spielerliste für die laufenden Bewerbe) aufscheinen ist vom Wart die Lizenz zu entziehen.

§ 7. Nationaler Vereinswechsel

- (1) Jeder Spieler kann in der Zeit von 15. August bis 15. September eines jeden Jahres von einem Verein in Österreich zu einem anderen Verein in Österreich wechseln (Übertrittszeit), sofern die jeweiligen Meisterschaften, in denen der Spieler in einer Spielerliste gemäß Abs. 3 für einen Verein gelistet ist, bereits beendet wurden beziehungsweise nicht bereits begonnen haben. Die Vereine haben im Falle eines Vereinswechsels den Spieler anzuleiten. Der Spieler hat den Vereinswechsel mittels eingeschriebenen Briefs dem Verein mitzuteilen (eigenhändige Unterschrift des Spielers bzw. Erziehungsberechtigten). Der Verein hat unverzüglich die Freigabe zu erteilen.
- (2) Ein Spieler, der innerhalb des in Abs. (1) angeführten Zeitraums den Verein wechselt ist ohne weitere Sperre für den anmeldenden Verein spielberechtigt. Die Freigabe des Vereins ist innerhalb von 14 Tagen zu erteilen und die Wettkampflizenz des OSV ist unverzüglich zu ausstellen.
- (3) Die Vereine haben zum Ende der Übertrittszeit (siehe Abs. (1)) dem Wart Spielerlisten der für den Verein startberechtigten Spieler zu übermitteln. Die Spielerlisten (gemäß Vordruck des OSV) sind nach Klassen gemäß § 9. Abs. (1) WKBWB zu errichten und haben die Namen,

Lizenznummer, Geburtsdaten, Nationalität, Wohnadresse (mit aktueller Telefonnummer sofern möglich), Emailadresse, Beruf, Jahreszahl der Startberechtigung für den Verein, vorheriger Verein und Foto, der für den Verein startenden Spieler und die Namen der Spieler die den Verein verlassen (unter eigener Rubrik Abgänge) zu enthalten. Spieler, die in mehreren Klassen gemäß § 9 Abs. (1), lit. (a) starten, sind mehrfach anzuführen. Die Spielerlisten sind spätestens bis 10. Oktober eines jeden Jahres, jedenfalls jedoch vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft, zu übermitteln. Bei verspäteten oder unrichtigen Angaben ist vom Wart gegen den Verein ein Bußgeld gem Annex 1 auszusprechen. Bei vorsätzlicher Einreichung unrichtiger Listen kann der Wart gegen den verstoßenden Verein zusätzlich eine Sperre für den jeweiligen Bewerb festlegen. Die Spielerlisten der Vereine sind auf der Internet-Homepage des OSV zu veröffentlichen.

§ 7a. Internationaler Vereinswechsel

LEN Transferregeln zwischen Nationalen Verbänden:

Aktuelle Version der LEN vom 29. März 2014

TR 1 GRUNDSÄTZE

TR 1.1 Alle Wasserballspieler, die bei einem Club registriert sind, der Mitglied eines Nationalverbands ist, ob direkt mit diesem verbunden oder bei der LEN registriert, unterliegen in Übereinstimmung mit der LEN General Event Rule E 14 den „LEN Transfer Regulations“, außer im Falle der Masters Water Polo Championships.

TR 1.2 Jeder Nationalverband organisiert seine internen Transferverfahren, indem er Transfervorschriften festlegt. Die internen Transfervorschriften dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den „LEN Transfer Regulations“ stehen.

TR 1.3 Im Rahmen dieser „Regulations“ bezieht sich ein Transfer zwischen Nationalverbänden auf den Transfer eines Spielers von einem Club eines Nationalverbands zu einem Club eines anderen Nationalverbands.

TR 1.4 Der Begriff „Spieler“ bezieht sich auf alle weiblichen und männlichen Wasserballspieler aller Altersklassen.

TR 1.5 Der Transfer aller Wasserballspieler wird mit der Ausstellung eines International Transfer Certificate (ITC) [Internationale Transferbescheinigung] abgeschlossen. Die Nationalverbände können das „ITC-Formular Nr. 1“ über das LEN-Büro anfordern. Das „ITC-Formular Nr. 2“ wird nur vom LEN-Büro ausgestellt.

TR 1.6 Internationale Transferverfahren müssen zwischen dem 01. und 30. Januar und dem 01. Juni und 30. September abgeschlossen werden.

TR 2 STATUS DER SPIELER

TR 2.1 In Bezug auf die Anwendung der „LEN Transfer Regulations“ müssen zwei Spielerkategorien beachtet werden:

a) Nicht vertraglich gebundene Spieler

b) Vertraglich gebundene Spieler

TR 2.2 Ein vertraglich nicht gebundener Spieler ist ein Spieler, der ohne schriftlichen Vertrag bei einem Nationalverband registriert ist.

TR 2.3 Ein vertraglich gebundener Spieler ist ein Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, und einen schriftlichen Vertrag mit seinem verbundenen Club besitzt.

TR 3 TRANSFER VON NICHT VERTRAGLICH GEBUNDENEN SPIELERN

TR 3.1 Der Transfer von nicht vertraglich gebundenen Spielern ist zwischen den zwei Nationalverbänden im Namen der betroffenen Clubs abzuwickeln. Ein nicht vertraglich gebundener Spieler (nachfolgend ein Spieler), der sich für die Aufnahme in einen Club, der einem LEN-Nationalverband angehört, bewerben darf, kann sich möglicherweise nicht in einem Club registrieren, der einem anderen LEN-Nationalverband angehört, es sei denn, diesem liegt ein vom Nationalverband ausgestelltes und von der LEN genehmigtes International Transfer Certificate [Internationale Transferbescheinigung] vor, aus dem hervorgeht, dass der Spieler den Club verlassen möchte.

TR 3.2 Der aufnehmende Nationalverband muss vom freigebenden Nationalverband ein International Transfer Certificate (ITC-Formular Nr. 1) verlangen.

Der freigebende Nationalverband stellt dieses International Transfer Certificate für den neuen Club aus, in den der Spieler eintreten möchte.

Der neue Club, in den der Spieler eintreten möchte, muss:

a) eine Kopie des International Transfer Certificate an die LEN schicken;

b) eine Gebühr in Höhe von einhundertfünfzig (150) Euro an die LEN zahlen.

Die LEN darf das International Transfer Certificate für den Spieler nicht vor Bezahlung der Gebühr genehmigen. Der Spieler kommt nicht für einen Beitritt in den neuen Club infrage, solange die LEN das genehmigte International Transfer Certificate nicht ausgestellt hat.

TR 3.3 Die LEN ist berechtigt, einen freigebenden Nationalverband nach einer Untersuchung um die Ausstellung eines International Transfer Certificate zu bitten oder selbst eine vorläufige Bescheinigung auszustellen (siehe TR 3.4). Im letzteren Fall kann die Gültigkeit des Dokuments von der LEN ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt oder von der LEN jederzeit widerrufen werden.

TR 3.4 Wenn der freigebende Nationalverband, den der Spieler verlassen möchte, nach einer Frist von 10 Tagen ab Beantragung durch den aufnehmenden Nationalverband noch kein International Transfer Certificate ausgestellt oder keinen triftigen Grund für seine Verweigerung der Ausstellung genannt hat, kann die LEN ein vorläufiges International Transfer Certificate (ITC-Formular Nr. 2) ausstellen und es dem Spieler auf diese Weise ermöglichen, im Club des aufnehmenden Nationalverbands zu spielen.

Der Spieler ist sofort nach Ausstellung des vorläufigen International Transfer Certificate durch die LEN berechtigt, für den neuen Club des aufnehmenden Nationalverbands zu spielen.

- TR 3.5 Während der zehntägigen Frist laut TR 3.4 oben ist der Spieler nicht berechtigt, bei offiziellen Veranstaltungen für den neuen Club des aufnehmenden Nationalverbands zu spielen.
- TR 3.6 Das von der LEN ausgestellte vorläufige International Transfer Certificate wird ein Jahr nach dem Tag, an dem der aufnehmende Nationalverband seinen Antrag an den freigebenden Nationalverband gerichtet hat, in eine dauerhafte Bescheinigung umgewandelt.
- TR 3.7 Ändert sich der Status eines Spielers beim Transfer in einen anderen Nationalverband von nicht vertraglich gebunden zu vertraglich gebunden, so finden die „LEN Transfer Regulations“ für Vertragsspieler Anwendung.
- TR 8 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- TR 8.1 Das International Transfer Certificate (ITC) ist das einzige Dokument, mit dem bescheinigt werden kann, dass der Transfer eines Wasserballspielers zwischen zwei Clubs aus Nationalverbänden, die der LEN angehören oder in der Vereinigung eingetragen sind, erfolgt ist.
Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
- a) den Namen, die Unterschrift und die Reisepass- oder Personalausweisnummer des jeweiligen Spielers;
 - b) die Unterschrift des freigebenden Verbands zusammen mit dessen offiziellem Gummistempel;
 - c) den Namen des Spielers und den Namen seines alten Clubs;
 - d) den Namen des aufnehmenden Verbands;
 - e) den Namen des neuen Clubs;
 - f) das Transferdatum;
 - g) den von allen beteiligten Parteien unterzeichneten Vertrag;
 - h) die Genehmigung der LEN.
- TR 8.2 Spieler von anderen Kontinenten, die in Europa spielen, unterliegen der rechtlichen Zuständigkeit der LEN. Diese Spieler fallen nicht unter die aktuellen „LEN Transfer Regulations“, wenn sie sich zum ersten Mal in Europa registrieren. Wechseln diese Spieler jedoch von einem LEN-Nationalverband in einen anderen LEN-Nationalverband, dann finden die „LEN Transfer Regulations“ für diese Spieler Anwendung.
- TR 8.3 Wenn ein Spieler während der letzten drei Jahre nicht bei einem Club registriert war, der Mitglied eines Nationalverbands ist, gleich ob direkt mit diesem verbunden oder bei der LEN registriert, und nicht an Sportveranstaltungen in Europa teilgenommen hat, dann gelten die „LEN Transfer Regulations“ nicht.
- TR 8.4 Bei doppelter Registrierung gilt das erste Datum, das der Spieler auf dem International Transfer Certificate unterzeichnet hat, als maßgeblich. Streitigkeiten in diesem Zusammenhang sind gemäß TR 6 beizulegen.

TR 8.5 Spieler, Clubs und Verbände, die gegen die „LEN Transfer Regulations“ verstoßen, werden von der LEN nach Maßgabe der Constitutional Rule C 11 sanktioniert. TR 4, TR 5, TR 6 und TR 7 betrifft professionelle Vertragsspieler, die entsprechenden Unterlagen für das ITC 2 können im Sekretariat des OSV angefordert werden.

Gemäß den Vorschriften der LEN vom 29.03.2014 ist ein Internationales Transferverfahren nur mehr zwischen dem 01. und 30. Jänner und dem 01. Juni und 30. September möglich.

Der OSV hat alle Anträge auf Lizenzierung eines nichtösterreichischen Staatsbürgers/in, welcher aus einem LEN Mitgliedsland stammt, zurückzuweisen und eine LEN Transfer Zertifikat oder eine eidesstattliche Erklärung, sowie eine Reisepasskopie des Spielers vom ansuchenden Verein anzufordern. Für die vollständige Richtigkeit dieser Erklärung haftet ausschließlich der anmeldende Verein.

Sollte ein Verein einen Spieler ohne LEN Transfer Zertifikat in Bewerbungen gemäß § 10WKBWB einsetzen, gilt dies als Einsatz eines nicht berechtigten Spieler/in und einem Verstoß gegen § 6 und § 18 WBW und ist ein Bußgeld gemäß Annex 1 zu entrichten.

Für nichtösterreichische Staatsbürger - Spieler/in, welche nicht der LEN angehören ist kein LEN Transfer Zertifikat notwendig.

§ 8. Sonderstartrecht

- (1) Einem Spieler, der für einen Verein startberechtigt ist, kann mit Zustimmung des Wart für einen anderen Verein auf Antrag des Vereins ein Sonderstartrecht erteilt werden, wenn der Stammverein an einem Bewerb gem. § 10 der WKBWB nicht teilnimmt.
Für das Sonderstartrecht der Spieler hat der Verein jedes Jahr vor Beginn der Meisterschaft für den laufenden Bewerb anzusuchen. Während der laufenden Meisterschaft ist eine Erteilung eines Sonderstartrechts nicht möglich.
Für die Bewerbe U10, U12, U13, U15, U17 und U19 dürfen maximal 3 Sonderstartrechte pro Verein erteilt werden.
Der Wart entscheidet über einen Antrag auf ein Sonderstartrecht in eigenem Ermessen. Die Versagung ist zu begründen.
- (2) Die Spielberechtigung bzw. das Sonderstartrecht ist gemäß § 6 WKBWB einzuholen und gilt für eine Meisterschaftsperiode. Das Sonderstartrecht ist vom Wart in die aktuelle Sonderstartrechtspielerliste, welche beim OSV aufliegt, einzutragen und ist auf der Internetseite des OSV zu veröffentlichen.
- (3) Das Sonderstartrecht gilt für alle Bewerbe gem. § 10) in denen ein Spieler aufgrund seines Alters spielen kann und endet automatisch mit Abschluss der jeweiligen Bewerbe oder aus Altersgründen. Hiernach lebt die Spielberechtigung für den Stammverein wieder auf.

§ 9. Bewerbe und Altersklassen

- (1) Bewerbe des OSV können in Form von
 - (a) Meisterschaften

Mini	U 10
Kinder	U 12
Schüler	U 13
Jugend	U 15
Junioren	U 17
Junioren	U 19
Herren und Damen (Bundesliga, Bundesliga B und Regionalligen)	

Die Spieler werden nach ihrem im jeweiligen Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr einer bestimmten Altersklasse zugeordnet.

U10:	10 Jahre
U12:	12 Jahre
U13:	13 Jahre
U15:	15 Jahre
U17:	17 Jahre
U19:	19 Jahre

Weibliche Spieler dürfen ein Jahr älter als die geforderte Altersklasse sein. Diese Sonderregelung für weibliche Spieler gilt bis einschließlich U 17 Bewerb. Weibliche Spieler jüngerer Klassen sind in allen höheren Klassen spielberechtigt. Zum Schutz der Spielerinnen ist ein Einsatz in der U 19 und Bundesliga der Herrenklasse nicht gestattet.

(b) Cupbewerben mit denselben Altersklassen, oder

(c) Turnieren oder Freundschaftsspielen

abgehalten werden.

- (2) Die LSV können eigene Bewerbe (Meisterschaften und Cups) abhalten. Es gelten die Bestimmungen der WKBWB, sofern in den jeweiligen Ausschreibungen nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Die Vereine können Turniere veranstalten oder an Turnieren teilnehmen.
- (4) Bewerbe die nicht vom Wart ausgeschrieben werden, müssen der Geschäftsstelle des OSV und dem zuständigen LSV-Wart rechtzeitig (mindestens 1 Monat vorher) gemeldet werden. Die Meldung erfolgt durch eine Ausschreibung in Form und Inhalt von § 12. WKBWB. Sofern bekannt sollen die anderen Teilnehmer genannt werden.
- (5) Der Wart hat die Teilnahme eines Vereines an internationalen Bewerben (d.s. Bewerbe mit nicht-österreichischer Beteiligung oder Bewerbe außerhalb Österreichs) oder die im Rahmen des OSV stattfinden zu genehmigen. Der Wart muss innerhalb von 7 Tagen einen Einspruch erheben. Gegen den Einspruch kann der Verein an die Spoko berufen. Liegt eine Genehmigung durch den Wart nicht vor, ist der Verein mit einem Bußgeld gemäß Annex 1 zu bestrafen.

Bewerbe gemäß Abs. (2), (3) dürfen mit Bewerben und Veranstaltungen des OSV nicht kollidieren. Sollte ein Bewerb der LEN mit einem Termin des OSV kollidieren, geht der LEN Bewerb vor und sind vom Wart die OSV Termine rechtzeitig zu koordinieren.

§ 10. Bewerbe des OSV und Beteiligung von nicht-österreichischen Vereinen

(1) Bundesliga

Die Bundesliga ist die oberste Spielklasse in Österreich für Bewerbe zur Ermittlung des österreichischen Staatsmeisters. Sie wird jährlich ausgetragen. In der Bundesliga A sind maximal 8 Mannschaften aus verschiedenen Vereinen spielberechtigt. Geben mehr als 8 Vereine Mannschaftsmeldungen ab, so ist eine Bundesliga A und eine Bundesliga B auszutragen.

Die Startberechtigung an einen Verein der Bundesliga ist zu versagen, wenn der Verein nicht in zwei Nachwuchsbewerben (U 10, U 12, U 13, U 15, U 17 und U 19) im selben Bewerbjahr an einer österreichischen Meisterschaft nennt, wobei eine Mannschaft tunlichst für die U 13 oder U12 oder U 10 genannt werden sollte.

Der Austragungsmodus richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen und wird 2 Monate vor Beginn der Meisterschaft bekanntgegeben.

Der bestplatzierte Verein nach dem Abschluss der Meisterschaft erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister im Wasserball“ und kann Österreich in der Champions League der LEN vertreten. Die letztplatzierten Vereine der Bundesliga steigen in die Bundesliga B ab.

(2) Regionalliga/Landesliga

Von den LSV können Regionalligen oder Landesligen ausgeschrieben werden.

Die Ausschreibung richtet sich nach den Bestimmungen des § 9 WKBWB.

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine entsprechend der Ausschreibung.

Für die Teilnahme an den Bewerben der LSV gelten die Anmelde- und Lizenzbestimmungen analog.

(3) Meisterschaft der Mini U 10, Kinder U12 und Schüler U 13

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Schüler, Kinder und Mini sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spoko festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Meister der U10, U12, U13".

Der Wart kann bei Bedarf die U 12 und U 10 oder die U 12 und U 13 in einem Bewerb zusammenziehen und als einen Bewerb durchführen, wobei eine Gesamtwertung und hat eine eigene Bewertung für die eigens ausgeschriebene Altersklasse zu erfolgen.

(4) Meisterschaft der Jugend U 15

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Jugend sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spoko festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel "Österreichischer Meister der U15".

(5) Meisterschaft der Junioren U 17 und U 19

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Junioren sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spoko festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel „Österreichischer Meister der U17, U19“.

(6) Cupbewerb

Der Wart hat jährlich einen Cupbewerb auszuschreiben. Am Cupbewerb sind alle Vereine mit einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Es gelten die WKBWB mit den Sonderregeln die in der jeweiligen Ausschreibung bestimmt werden.

Der Wart hat, im Beisein von mindestens 2 weiteren Mitgliedern der Spoko, die Paarungen jeder Runde zu lösen und die Spieltermine zu bestimmen.

Jenen Vereine, welche in der Bundesliga B oder Regionalliga spielen ist immer das Heimrecht vor den Bundesligavereinen zu gewähren. Der das Heimrecht besitzende Verein kann den Spielort bestimmen oder das Heimrecht abtreten (Der gewählte Spielort ist dem Wart unverzüglich mitzuteilen).

Der Wart kann in der jährlich erfolgenden Ausschreibung zum Cupbewerb abweichende Regelungen für den Austragungsmodus des Cupbewerbs bestimmen, sofern er die Zustimmung der Spoko eingeholt hat.

Der Sieger erhält den Titel „Cupsieger“ und kann Österreich in der LEN-Trophy vertreten.

Der Wart kann einen Cupbewerb für andere Altersklassen ausschreiben. Es gelten die voran geschilderten Regelungen.

(7) Internationale Beteiligung

Die Bewerbe genannt unter Abs. (1), (5) und (6) können vom Wart mit Zustimmung der Spk mit internationaler Beteiligung ausgeschrieben werden. Die nähere Regelung der Teilnahme

von Mannschaften von Vereinen, die nicht dem OSV angehören, erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung zu einem Bewerb. Bei Bewerbungen mit internationaler Beteiligung bekommt die bestplatzierte Mannschaft eines Vereines, der Mitglied des OSV ist, den Titel des jeweiligen Bewerbes verliehen und erwirbt das Startrecht in einem der LEN Bewerbe.

(8) Damen Bewerbe

Der Wart hat jährlich Damen Bewerbe im Sinne Abs. (1) bis (7) auszuschreiben, sofern die entsprechenden Nennungen abgegeben werden.

(9) Masters

Der Wart hat auf Antrag von zumindest drei Vereinen einen Mastersbewerb ausschreiben. Es sind nur Spieler über 25 Jahren spielberechtigt und der Bewerb wird in Turnierform ausgetragen.

§ 11. Durchführung von Bewerben

- (1) Die Durchführung (Ausschreibung) der unter § 9 (1) genannten Bewerbe zur Ermittlung der österreichischen Meister und der österreichischen Cupsieger obliegt dem Wart.
- (2) Soweit in den Ausschreibungen nichts anderes bestimmt ist, obliegt den Veranstaltern (der Verein der das Heimrecht hat) eines Bewerbes die organisatorische und technische Durchführung:
 - (a) Der Veranstalter hat termingerecht für eine der Ausschreibung entsprechende Wettkampfstätte zu sorgen. Wenn der veranstaltende Verein, zur bestimmten Zeit keine Wettkampfstätte zur Verfügung stellt, ist gemäß § 18. lit. (f) vorzugehen und wird gemäß den Bestimmungen der WBW mit Bußgeldern Annex 1 geahndet bzw. abgehandelt. Darüber hinaus kann vom Wart eine Disziplinarstrafe gemäß § 27. Abs. (2) (a) ausgesprochen werden. In jedem Fall sind dem OSV und den betroffenen Vereinen die entstehenden Kosten vom Veranstalter zu refundieren.
 - (b) Der veranstaltende Verein hat ausreichend OSV-Spielprotokolle zur Verfügung zu stellen.
 - (c) Ein Spielfeld soll die Maße 30m x 20m aufweisen. Ein Spielfeld muss jedoch mindestens 25 m (minus Torraum) x 15 m und eine durchgehende Wassertiefe von 1,80 m aufweisen.

Der Wart kann auf Antrag eines Vereines die Heimspiele für Bewerbe der Damen, der Herrenbundesliga, der Regionalliga/Landesliga, der U17 und der U19 in einem kleineren Spielfeld durchführen lassen, wenn sich im Umkreis von 40 Km vom Sitz des Vereines kein geeignetes Spielfeld befindet.

Bewerbe der U10, U12, U13 und U15 können jederzeit auf einem nicht den FINA Regeln hinsichtlich Größe und Tiefe entsprechenden Spielfeld ausgetragen werden.

Die Wassertemperatur soll 24° C betragen (+/- 2° C Toleranz).

Bei einer Wassertemperatur von unter 22° C darf das Spiel nur ausgetragen werden, wenn beide Mannschaften damit einverstanden sind.

Die horizontale Nennbeleuchtung E_h soll nicht weniger als 400 Lux betragen.

Bei Wettbewerben der U10, U12, U13 und der Damen ist ein Ball gemäß WP 3.4 der FINA zu verwenden.

Die Wettbewerbe sind pünktlich durch die Schiedsrichter zu beginnen. Die Schiedsrichter können, mit Zustimmung der Mannschaftsführer beider Vereine, den Spieltermin um maximal 10 Minuten vor oder zurückverlegen.

Die Austragungs- und Beginnzeiten sind so festzulegen, dass eine reibungslose Durchführung der Spiele gewährleistet ist.

Spiele dürfen nicht vor 09.00 Uhr angesetzt werden, jedoch kann der Spielbeginn früher sein, wenn sich beide Vereine darauf einigen.

- (d) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mannschaften rechtzeitig Zutritt zu der Wettkampfstätte bekommen und dass das Spielfeld mindestens 30 min. vor dem offiziellen Spielbeginn zur Vorbereitung für die Mannschaften zur Verfügung steht. Ebenso ist ein, den WKBWB entsprechendes Kampfgericht 30 min vor dem offiziellen Spielbeginn einzurichten. Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass zumindest zwei geprüfte und lizenzierte Kampfrichter am Kampfgericht als Schriftführer/Zeitnehmer anwesend sind. Verstöße gegen diesen Paragraphen sind mit Bußgeldern laut Annex 1 zu ahnden.
 - (e) Wenn es sich um einen Wettbewerb des OSV handelt, für den eine Schiedsrichterumlage eingehoben wurde, trifft den veranstaltenden Verein keine Verpflichtung, eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichter zu stellen.
 - (f) Die Vereine müssen zu den Wettbewerben mit einem Trainer oder Betreuer antreten. Der Trainer oder Betreuer ist für die Einhaltung der WKBWB bezüglich der Disziplin der Mannschaft während und nach dem Spiel im Rahmen der WKBWB verantwortlich. Bei einem Verstoß ist dies mit einem Bußgeld siehe Annex 1 zu bestrafen.
- (3) Die Spoko für Wasserball erstellt Durchführungsbestimmungen für Wasserball "DFBWB". Diese sind mit einfacher Mehrheit von der Spoko für Wasserball zu beschließen bzw. zu ergänzen und auf die jeweils gültigen FINA - Regeln zu adaptieren. Eine Änderung der DFBWB während der laufenden Meisterschaft ist unzulässig. Verstöße gegen die DFBWB werden gemäß dem Strafenkatalog der DFBWB und den Bestimmungen der WBW mit Bußgelder Annex 1 geahndet bzw. abgehandelt. Verstöße gegen die DFBWB sind vom Schiedsrichter oder Spielbeobachter auf einem hierfür vorhandenen Protokoll festzuhalten und dem Spielbericht beizufügen.

- (4) Der Wart hat die aktuelle DFBWB sowohl in der Ausschreibung als auch im Spielplan des jeweiligen Bewerbes mit Datum der gültigen Fassung zu nennen.
- (5) Der Wart kann für einzelne Bewerbe (Spielrunden, Play-off Runden, Turniere usw.) einen Spiel- oder Turnierleiter bestellen. Der Spiel- oder Turnierleiter vertritt den Wart und hat ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinen. Der Spiel- und Turnierleiter ist dem veranstaltenden Verein vorweg mitzuteilen.
- (6) Der Wart kann in einem Bewerb des OSV Schiedsrichterbeobachter bestellen, die unangemeldet vom Wart ausgewählte Bewerbe besuchen und eine Schiedsrichterbeurteilung sowie Ablaufbericht der Veranstaltung an den Wart und den Schiedsrichterbombmann abzugeben haben. Die Schiedsrichterbeobachter sind aus dem Kreis der aktiven und nicht mehr aktiven Schiedsrichter zu bestellen. Die Schiedsrichterbeobachter sind mit den Rechten und Pflichten gemäß DFBWB ausgestattet.
- (7) Der Wart kann in einem Bewerb des OSV einen Spielbeobachter bestellen. Die Spielbeobachter sind mit den Rechten und Pflichten gemäß DFBWB ausgestattet.
- (8) Der Veranstalter eines Wettkampfes, ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Spielanlage und, soweit zumutbar, für das korrekte Verhalten der Zuschauer vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat dafür gegebenenfalls einen Ordnerdienst bereit zu stellen. Es ist rund um das Kampfgericht und rund um die Spielerbänke ein angemessen großer Bereich abzugrenzen, der nur von am Spiel beteiligten Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, Schiedsrichter) betreten werden darf. Die Festlegung des Bereichs liegt im Ermessen des Schiedsrichters.

Der Veranstalter eines Wettkampfes und die spielenden Mannschaften haben auf Anweisung des Schiedsrichters dafür zu sorgen, dass diejenigen Zuschauer, Mannschaftsbegleiter und Spieler, die sich, nach erfolgter Verwarnung, gegenüber Spielern, Schiedsrichtern oder Funktionären weiterhin ungebührlich benehmen, in das Spiel eingreifen oder Spieler von außen in unzulässiger Weise zu beeinflussen versuchen, die Spielanlage und den Zuschauerbereich verlassen. Sollte der Ordnerdienst versagen und es bei Missachtung der Anweisung des Turnierleiters, Spielbeobachters oder des Schiedsrichters zu einem Abbruch des Spiels kommen ist gemäß § 18 Abs. (1) (h) vorzugehen.

§ 12. Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung zu Bewerben sind den Vereinen mindestens 8 Wochen vor dem ersten Spieltermin zuzusenden und in der Homepage des OSV zu veröffentlichen. Eine Ausschreibung hat zu enthalten:
 - (a) Art des Bewerbes,
 - (b) Veranstaltungszeitraum
 - (c) Austragungsmodus bzw. -abänderungen entgegen den gültigen WKBWB und DFBWB,
 - (d) Hinweis, dass die WKBWB und DFBWB (in der geltenden Fassung) unbedingt einzuhalten sind
 - (e) Nennschluss
 - (f) Nenngeld

- (g) Reuegeld
- (h)
- (i) Adresse an die das Nennschreiben zu richten ist

(2) Nenngeld:

Das Nenngeld richtet sich nach der Gebührenordnung des OSV

(3) Reuegeld:

Das Reuegeld richtet sich nach der Gebührenordnung des OSV

§ 13. Nennung durch einen Verein

- (1) In dem Nennschreiben hat sich der Verein auf den ausgeschriebenen Bewerb zu beziehen und seine Teilnahme zu bestätigen. Die Spielerliste für die genannten Bewerbe mit den Namen, Geburtsdaten, Nationalität und Adressen der Spieler und Lizenznummer, sowie deren bisheriger Verein (in und außerhalb Österreichs), die der Verein in dem ausgeschriebenen Bewerb einsetzen möchte, sind bis spätestens 10. Oktober, beizuschließen (bei einem Vereinswechsel sind Nachmeldungen zulässig). Das Nennschreiben ist von einem offiziellen Vertreter des Vereines zu unterschreiben. Die Nennung erfolgt dann rechtzeitig, wenn das Datum des Poststempels vor dem Ende des Nennschlusses ist.
Die Nennung kann auch per Email an die Geschäftsstelle des OSV erfolgen, es ist aber zu beachten, dass der Absender für ordnungsgemäße und rechtzeitige Übermittlung der Nennung Sorge zu tragen hat (Sende- und Empfangsbestätigung).
- (2) Unvollständige Nennungen, welche die Bedingungen von Abs. (1) nicht gänzlich erfüllen sind vom Wart nicht zu berücksichtigen. Der Wart kann den Verein jedoch bis Nennschluss zu einer Verbesserung anhalten. Wenn der Verein der Verbesserung nicht nachkommt, kann der Wart ein Reuegeld einheben. Es gilt Abs. (5) sinngemäß.

Bei nicht termingerechter Überweisung des Nenngeldes für einen Bewerb, ist die Nennung durch den Wart nicht anzunehmen und der betroffene Verein ist als nicht nennender Verein zu behandeln. Der Wart kann dem betroffenen Verein eine Nachfrist einräumen.

Bei einer Nennung für einen Bewerb der Bundesligahat der Wart überdies auf der Erfüllung von der verpflichtenden Nachwuchsarbeit zu bestehen.

- (3) Dem Nennschreiben können allfällige Anträge (Vorschläge) die sich auf den ausgeschriebenen Bewerb beziehen beigeschlossen werden, welche der Wart der Spoko und dem LiRef weiterleiten muss.
- (4) Nennungen können bis zum Nennschluss zurückgezogen werden.
- (5) Wird eine Nennung nach Nennschluss zurückgezogen, jedoch bevor der offizielle Spielplan für den Bewerb versandt wurde, dann verfällt das Nenngeld und die Schiedsrichtermulde. Darüber hinaus ist ein Reuegeld vom jeweiligen Verein einzuheben. Wenn der Verein das Reuegeld nicht innerhalb der vom Wart vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bezahlt, ist gemäß § 27. Abs. (3) gegen den Verein vorzugehen.

- (6) Wird die Nennung nach dem Versenden des offiziellen Spielplans vom gemeldeten Verein zurückgezogen, ist gemäß § 17 WBW gegen den Verein vorzugehen.
- (7) Das Ergebnis der Ausschreibung (Nennungen) ist den teilnehmenden Vereinen rechtzeitig, jedoch spätestens 6 Wochen vor Beginn des ersten Spieles des Bewerbes, mitzuteilen.
- (8) Ein Bewerb für den nur eine Nennung vorliegt, entfällt. Es wird kein Titel vergeben. Der Verein erwirbt jedoch die mit dem Bewerb verbundenen Rechte auf einen Start in einem internationalen Bewerb der LEN.
- (9)

Im Falle von nur zwei Nennungen oder einer sonst geringen Beteiligung von Vereinen an einem Bewerb, kann der Wart mit Einverständnis der genannten Vereine einen geänderten Austragungsmodus festsetzen. Der Wart hat dabei, in Abstimmung mit der Spoko, einen Austragungsmodus zu bestimmen, der eine möglichst große Anzahl von Spielen gewährleistet.

- (10) Bei einer zeitlichen Verschiebung eines gesamten Bewerbes des OSV ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen. Bereits bezahlte Nenngelder und Schiedsrichterumlagen sind den betroffenen Vereinen gutzuschreiben.

§ 14. Verbindliche Nachwuchsarbeit

- (1) Alle Vereine, die in der Bundesliga mit einer Mannschaft vertreten sind, müssen im selben Jahr zumindest in 2 Nachwuchsbewerben, Bundesliga B zumindest in einem Nachwuchsbewerb mit einer Mannschaft zu starten und den Bewerb zu beenden. Eine Nachwuchsmannschaft sollte tunlichst eine U 13 oder U 12- oder U 10-Mannschaft sein. Gegen Bezahlung von € 2.000,00, pro nicht gestellter Nachwuchsmannschaft, kann sich der Verein von der Stellung einer Nachwuchsmannschaft befreien. Dieses Geld kommt ausschließlich der Jugendförderung zugute und wird das Projekt von der Spoko bestimmt.
- (2) Die Vereine haben spätestens mit der Nennung für die Teilnahme der Bundesliga die entsprechenden Nennungen für die Nachwuchsbewerbe nachzuweisen oder den Beleg der Überweisung an den OSV von € 2.000,00 pro Nachwuchsmannschaft beizulegen.

Als Nachwuchsbewerb zählen nur solche, die im selben Spieljahr ausgetragen werden in dem der Verein eine Nennung für die Herren- Bundesliga abgibt. Wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Herren Bundesliga noch nicht alle Nachwuchsbewerbe ausgetragen werden oder ausgeschrieben sind, dann kann ein Verein in seiner Nennung ankündigen, in welchen Nachwuchsbewerben er teilnehmen wird.

Bewerbe der Damen zählen nur dann als Nachwuchsbewerb, wenn zumindest zwei Vereine eine Nennung für die Meisterschaft abgegeben haben.

(3)

Ein Verein der für einen Nachwuchsbewerb nennt, diesen nicht beschickt oder die Teilnahme abbricht, wird aus dem laufenden Bewerb § 10 Abs. (1) oder (2) WBW ausgeschlossen. Der Ausschluss hat durch den Wart automatisch zu erfolgen und ist dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.

Der Verein kann gegen den Ausschluss Berufung an die Spk erheben. Die Berufung muss innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag des Ausschlusses erfolgen. Der Einspruch ist zu begründen und ein Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1 § 28 Abs. (2)). Die Spk hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Entscheidung der Spk muss einstimmig sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Spk ist keine Berufung bzw. anderes Rechtsmittel zulässig.

(6) Wenn ein Verein für einen Nachwuchsbewerb nennt und dieser mangels Nennungen nicht ausgetragen wird, dann gilt Abs. (1) oder (2) als erfüllt. Dieselbe Regelung gilt auch, wenn ein Nachwuchsbewerb nicht beendet wird.

(7) Die Vereine haben den Nachwuchsspielern in den Regeln des Wasserballsportes zu unterweisen (FINA Regeln, Satzung des OSV, WKBWB, DFBWB, Struktur des OSV und der internationalen Verbände (FINA, LEN usw.).

§ 15. Spielplan

(1) Der Spielplan ist allen Vereinen 4 Wochen vor dem ersten Spiel mitzuteilen. Der Spielplan hat folgendes zu enthalten:

- (a) durchführender Verein
- (b) Austragungsort
- (c) Spiel- oder Turnierleiter
- (d) Spielzeiten (bei Turnierform auch die Paarungen)
- (e) Sonderbestimmungen
- (f) Spieldauer
- (g) Spielballgröße
- (h) Spielfeldgröße

Die Liste der Schiedsrichterbesetzung und Besetzung der Spielbeobachter wird termingerecht bekannt gegeben.

§ 16. Verlegung von einem Spiel

(1) Die Absetzung und Verlegung von einem Spiel aufgrund von höherer Gewalt, muss durch den Wart den Vereinen und den Schiedsrichtern zu ehestmöglichen Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht werden.

Falls ein Spiel aufgrund von Gründen nach Abs. (1) nicht stattfinden oder nicht zu Ende gespielt werden kann, ist dies dem Fachwart für Wasserball oder einer von diesem hierfür beauftragten Person LiRef unverzüglich schriftlich und telefonisch zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Spiel ist vom Fachwart für Wasserball oder einer von diesem hierfür beauftragten Person LiRef neu anzusetzen und an die Vereine zur Durchführung zu delegieren.

Für die Durchführung dieses Nachtragsspieles ist die am Spielprotokoll erstgenannte Mannschaft verantwortlich und hat das Heimrecht. Dem gegnerischen Verein sind in Absprache vom Fachwart für Wasserball oder einer von diesem hierfür beauftragten Person LiRef 2 Termine innerhalb von 30 Tagen für die Ausrichtung des Nachtragsspieles anzubieten. Sollte der gegnerische Verein keinen der beiden Termine akzeptieren ist das Spiel gemäß § 18 Abs. (2) zu werten und eine Strafe gemäß Annex 1 gegen den Verein auszusprechen. (Sollte ein Spiel durch ein Unwetter [Blitz, Hagel] unterbrochen werden, ist dieses nach Aufforderung des Schiedsrichters in angemessener Zeit fortzuführen und zu beenden.)

- (2) Wünscht ein Verein die Verlegung eines im Spielplan festgelegten Spieles an einen anderen Ort oder an einen anderen Termin (Tag oder Uhrzeit), dann bedarf es (in folgender Reihenfolge)
 - (a) Bekanntgabe Tag und Uhrzeit sowie Spielort der beabsichtigten Austragung des Spieles,
 - (b) der Zustimmung des anderen Vereines,
 - (c) eines Ansuchen an den Wart oder Spiel- oder Turnierleiters, und
 - (d) der Zustimmung des Wartes oder Spiel- oder Turnierleiters.

Der um Zustimmung ersuchte Verein hat das Recht auf Kostenersatz für diejenigen Aufwendungen, die ihm entstanden sind (z.B. Quartier-, Fahrt-, Verpflegungskosten usw.). Die jeweiligen Kosten sind nachzuweisen und vom beantragenden Verein zu bezahlen

Der Wart kann von dem Verein, der eine Verlegung wünscht, einen angemessenen Kostenersatz verlangen (siehe Annex 1) und zusätzlich alle Kosten die dem OSV (Schiedsrichtern) entstanden sind.

§ 17. Nichtantreten eines Vereines

- (1) Bei Nichtantreten eines Vereines zu einem Spiel verliert der Verein die Teilnahmeberechtigung an dem Bewerb und der Wart kann ein Reuegeld bis zur Höhe des 10-fachen Reuegeldes § 12. Abs. (3) WBW der Ausschreibung verhängen. Alle bisherigen Ergebnisse werden ersatzlos gestrichen.
- (2) Der nichtangetretene Verein hat dem spielbereiten Verein und dem OSV jedenfalls seine angemessenen Kosten zu ersetzen. Die angemessenen Kosten sind entsprechend dem Wart nachzuweisen. Nach Beendigung des Bewerbes und Vorlage der Gesamtabrechnung der Schiedsrichterkosten hat sich der nicht antretende Verein an den Gesamtkosten der Schiedsrichter, für den jeweiligen Bewerb, zu beteiligen.

§ 18. Nicht ordentliches Antreten eines Vereines

- (1) Ein Spiel ist mit 3 Punkten und 12:0 Toren zu bewerten und gemäß Annex 1 vom Wart zu bestrafen, wenn ein Verein
 - (a) zum angesetzten Spieltermin mit weniger als 7 Spielern erscheint.
 - (b) einen gesperrten Spieler einsetzt.
 - (c) einen Spieler unter Verstoß gegen § 6 WKBWB einsetzt.

- (d) vorzeitig das Spiel abbricht (Spielfeld verlässt) und trotz Aufforderung der Schiedsrichter das Spiel nicht fortsetzt.
- (e) trotz Aufforderung der Schiedsrichter sich ungebührlich benimmt, sodass eine Fortführung des Spieles nicht möglich ist.
- (f) der Veranstalter gegen § 11 WKBWB verstößt (außer es handelt sich um ein entschuldbares Vergehen für das der Verein nicht verantwortlich gemacht werden kann).
- (g) ohne die notwendige Ausrüstung antritt.

Die Schiedsrichter haben bei einem Tatbestand gemäß lit. (a), (d), (e), (f) den Bewerb nicht anzupfeifen oder abzubrechen und das Vergehen zu protokollieren.

- (2) Treffen die unter Abs. (1) genannten Umstände auf beide Mannschaften zu, dann ist der Bewerb (Spiel) mit 0 Punkten und 0:0 Toren zu bewerten.
- (2) Der Wart kann einen Verein, der während eines Bewerbbes mehrfach (zumindest zweimal) einen Tatbestand gemäß Abs. (1) setzt, aus dem laufenden Bewerb ausschließen. Es sind sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 17 WBW anzuwenden.

§ 19. Tabellenstand

- (1) Für den Sieg in einem Spiel werden 3 Punkte, für ein Unentschieden 1 Punkt vergeben.
- (2) Siegerermittlung bei Bewerbbes des OSV (ausgenommen Cupspiele):
Die Platzierungen der Mannschaften ergeben sich aus den Spielresultaten, erzielte Punkteanzahl, Tordifferenz, erzielte Tore und Ergebnisse der Spiele gegeneinander in dem Bewerb:
 - (a) Sieger eines Spieles ist die Mannschaft die mehr Tore erzielt hat.
 - (b) Sieger eines Bewerbbes ist die Mannschaft mit den meisten Punkten.
 - (c) Bei Punktegleichheit sind Mannschaften mit strafverifizierten Spielen zurückzureihen, wobei die Anzahl der strafverifizierten Spiele zu berücksichtigen ist.
 - (c) Bei Punktegleichstand entscheidet die Tordifferenz.
 - (d) Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Zahl der erzielten Tore.
 - (e) Bei Gleichstand der erzielten Tore entscheiden die Ergebnisse der Spiele gegeneinander in dem Bewerb.
 - (f) Führen (b) bis (e) zu keiner Entscheidung, dann hat der Wart ein Entscheidungsspiel an einem neutralen Ort auszuschreiben. Die Vereine können einvernehmlich eine andere Wahl treffen.
 - (g) Sollte das Entscheidungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, so beginnt nach einer Pause von 5 Minuten ein Penalty-Schießen gemäß FINA-Regeln.

(4) Siegerermittlung bei OSV Cupbewerben:

Die Bewerbe werden nach dem Ausscheidungssystem ausgetragen. Die Siegermannschaft qualifiziert sich für die nächste Runde, wenn der Wart in Absprache mit der Spoko keinen anderen Austragungsmodus festlegt:

(a) Sieger eines Bewerbes (Spieles) ist die Mannschaft die mehr Tore erzielt hat.

(b) Steht ein Spiel, für das eine Entscheidung erforderlich ist, am Ende der vollen Spielzeit unentschieden, so beginnt nach einer Pause von 5 Minuten ein 5-Meter-Schießen gemäß FINA-Regeln.

§ 20. Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele unterliegen nicht der Anmeldungspflicht an den Wart durch die Vereine. Genehmigungspflichtig sind diese Bewerbe nur, wenn sie mit WB-Terminen des OSV kollidieren.
- (2) Als Freundschaftsspiele gelten alle Bewerbe, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung des OSV abgehalten werden.
- (3) Bei Freundschaftsspielen gelten grundsätzlich die WKBWB und DFBWB. Sonderregeln für Freundschaftsspiele bedürfen der genauen vorherigen Vereinbarung der teilnehmenden Vereine und der Mitteilung an die Schiedsrichter.
- (4) Alle Freundschaftsbewerbe im In- und im Ausland unterliegen den WKBWB, insbesondere dem § 18 Nicht ordentliches Antreten eines Vereines.

§ 21. Internationale Bewerbe, Länder- und Auswahlspiele

- (1) Eine Teilnahme an einem internationalen Bewerb bedarf mit Ausnahme der LEN – Vereinsbewerbe der vorherigen Genehmigung durch den Wart. Ein Verein hat seinen Antrag tunlichst zumindest 14 Tage vor dem ersten Spieltag des Bewerbes zu stellen. Der Wart darf nur aus wesentlichen Gründen die Teilnahme versagen. Nationalteammaßnahmen gelten als wesentlicher Grund.
- (2) Länderspiele können nur vom OSV vereinbart werden. Der OSV wird hierbei von seiner Nationalmannschaft vertreten, deren Aufstellung dem Wart nach Vorschlag des Nationaltrainers obliegt.
- (3) Die LSV können Auswahlmannschaften aufstellen und Spiele durchführen. Die Spiele sind vom LSV-Wart dem Wart anzuzeigen. Bewerbe die der OSV beschickt gehen Spielen die ein LSV beschickt vor.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, vom Wart einberufene Spieler abzustellen. Einberufene Spieler haben der Einberufung Folge zu leisten. Nichtteilnahmen sind zu begründen und der Entschuldigungsgrund ist nachzuweisen.
- (5) Einberufene Spieler dürfen 48 Stunden vor dem Länderspiel an keinem anderen Spiel mehr teilnehmen.
- (4) Wenn Spieler Abs. (4) unbegründet nicht erfüllen, kann der Wart eine Sperre von vier Spielen verhängen und den Spieler vom Nationalteam suspendieren.

- (6) Die Ausrichtung eines Bewerbes oder Spieles gemäß § 21. WKBWB kann einem LSV oder einem Verein zur Veranstaltung übertragen werden. In diesem Fall sind die einschlägigen Regeln der FINA einzuhalten.
- (7) Vernachlässigt ein Veranstalter seine Pflichten, kann der Wart eine Strafe in Form einer Geldbuße verhängen. Die Höhe der Strafe ist abhängig von dem Grad der Pflichtverletzung. Weiters ist bis auf weiteres dem Veranstalter die Organisation eines Bewerbes oder Spieles gemäß § 21 WBW zu versagen.

Verstöße gegen § 21 Abs. (1), (4) und (5) werden vom Wart mit einem Bußgeld gemäß § 9. Abs. (5) siehe Annex 1 bestraft.

2.TEIL

§ 22. Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen

- (1) Der Wart, der Schiedsrichterobmann und die Vereine haben für ein ordentliches Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen zu sorgen. Die Vereine sind angehalten, eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern (in jedem Verein muss zumindest ein Vereinsmitglied die Schiedsrichterprüfung abgeschlossen haben) und Kampfrichter zu stellen und für die Ausbildung des Schieds- und Kampfrichternachwuchses zu sorgen. Jeder Verein, der an einem Bewerb teilnimmt, muss zumindest zwei Schiedsrichter nennen. Die von einem Verein genannten Schiedsrichter müssen nicht Mitglied des Vereines sein. Für die genügende Anzahl von Schiedsrichtern sind ausschließlich die Vereine verantwortlich.
- (2) Für die ordentliche Leitung der einzelnen Bewerbe sind die nominierten Schiedsrichter verantwortlich.

Die Schiedsrichter sind in Ausübung ihrer Funktion und während eines Bewerbes neutrale Personen und haben sich jeder parteiischen Behandlung oder Äußerung zu enthalten. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann zur Suspendierung oder Aberkennung des Schiedsrichterstatus führen.

Die Schiedsrichter sind für die Beurteilung der Disziplin der Vereine, Spieler und Funktionäre vor, während und nach dem Bewerb, verantwortlich. Die Schiedsrichter haben Verstöße der Vereine und der Spieler gegen die WKBWB an den Wart und Schiedsrichterobmann zu melden (schriftlicher Vermerk auf dem Spielbericht oder in einer gesonderten schriftlichen Stellungnahme). Die schriftliche Stellungnahme des oder der Schiedsrichter, in Absprache mit einem eventuellen Spielbeobachter oder Schiedsrichterbeobachter, muss spätestens 4 Tage nach dem Geschehen an den Wart und die Geschäftsstelle des OSV gemeldet werden. Es ist in weiterer Folge dafür Sorge zu tragen, dass die Spoko zeitnahe informiert wird.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die Spieler, Betreuer und Kampfrichter vor einem Bewerb anzuweisen (z.B. Sonderregeln in der Ausschreibung usw.) und Kontrollen durchzuführen (z.B. Fingernägel, ob Spieler eingecremt sind, Körperschmuck tragen, der zu Verletzungen führen kann, usw.)

(3) Automatische Sperren:

Bei einem Ausschluss eines Spielers gemäß WP 21.14 „Brutalität“ tritt automatisch eine Sperre von drei Spielen im selben Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten. (siehe § 27 Abs. (2)).

Bei einem Ausschluss eines Spielers gemäß WP 21.13 „ungebührliches Benehmen“ tritt automatisch eine Sperre von einem Spiel im selben Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten.

Bei einer roten Karte für den Trainer oder Betreuer tritt automatisch eine Sperre von zwei Spielen im selben Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten. (siehe § 27 Abs. (2)).

(3) Schiedsrichter kann nur sein, wer

- (a) das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- (b) die Schiedsrichterprüfung abgelegt hat;
- (c) regelmäßig Spiele in den letzten 6 Monaten geleitet hat;

(4) Spielbeobachter kann nur sein, wer

- (a) die Schiedsrichterprüfung bestanden hat;

(5) Schiedsrichterbeobachter kann nur sein, wer

- (a) Schiedsrichter ist oder war und die Befähigung eines LEN bzw. FINA - Schiedsrichters hat oder hatte;

Ausnahmeregelungen trifft der Wart in Absprache des Schiedsrichterobmanns.

(6) Kampfrichter (Zeitnehmer, Sekretär und Torrichter), kann nur sein, wer

- (a) das 15. Lebensjahr vollendet hat;
- (b) die Kampfrichterprüfung abgelegt hat;
- (c) regelmäßig bei Bewerbungen als Kampfrichter tätig ist.

Als Kampfrichter kann auch ein Spieler tätig sein, der die Kampfrichterprüfung bestanden hat.

(7) Schiedsrichter und Kampfrichter haben eine eigene Lizenz.

(8) Ein Schiedsrichter, der einen Spieltermin nicht wahrnehmen kann, hat dies rechtzeitig dem Schiedsrichterobmann mitzuteilen. Der Schiedsrichterobmann hat einen geeigneten Ersatzschiedsrichter zu bestellen und dies den Vereinen mitzuteilen.

- (9) Schiedsrichter sind verpflichtet, an den wiederkehrenden Schiedsrichterschulungen teilzunehmen.

§ 23. Schiedsrichterprüfung

- (1) Der Wart hat zusammen mit dem Schiedsrichterobmann eine Prüfungsordnung für Schiedsrichter und Kampfrichter zu erstellen.

Die Prüfung besteht aus einem (und hat in folgender Reihenfolge abzulaufen)

- (a) schriftlichen Teil;
- (b) mündlichen Teil;
- (c) praktischen Teil.

Ein Kandidat, der einen Teil nicht besteht, kann zu dem nächsten Teil nicht antreten. Bei Nichtbestehen sind die bestandenen Teile beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

- (2) Ein Kandidat, der nur die schriftliche und die mündliche Teilprüfung ablegt, kann als Kampfrichter eingesetzt werden.
- (3) Ein Kandidat, der alle drei Teilprüfungen bestanden hat, erwirbt den Titel "Schiedsrichter", der durch den Wart verliehen wird. Ein Schiedsrichter ist während eines Spiels mit seinem Titel anzusprechen. Die nicht ordnungsgemäße Anrede ist ein Disziplinarvergehen gemäß § 27 Abs. (2) lit. (b).
- (4) Ein Schiedsrichter kann im ersten Jahr seiner Tätigkeit Bewerbe der U10, U12, U13, U15, U17 und U19 leiten oder als Kampfrichter für alle Bewerbe eingesetzt werden.
- (5) Ein Schiedsrichter kann im zweiten Jahr seiner Tätigkeit zusätzlich Damenbewerbe leiten.
- (6) Ein Schiedsrichter kann ab dem dritten Jahr seiner Tätigkeit alle Bewerbe leiten, sofern er vom Schiedsrichterobmann des OSV als hierfür qualifiziert erscheint.
- (7) Die Anerkennung als Schiedsrichter ist an die Leitung von zumindest 6 Spielen pro Jahr gebunden,
- (8) Der Schiedsrichterobmann hat eine Liste aller Schiedsrichter des OSV zu führen, und im Einklang mit dem Wart die entsprechenden Besetzungen vorzunehmen. Die LSV-Warte haben den Schiedsrichterobmann hierbei zu unterstützen und entsprechende Landeslisten zu führen.
- (9) Bietet ein Schiedsrichter durch seine Leistung oder seine Person nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Leitung eines Bewerbes, so kann der Wart ihm, in Übereinstimmung mit dem Schiedsrichterobmann, den Titel Schiedsrichter aberkennen oder seine Funktion als Schiedsrichter für eine bestimmte Zeitdauer aussetzen.
- (10) Der Schiedsrichterobmann kann in Übereinstimmung mit dem Wart, besonders geeignete und bewährte Schiedsrichter zum LEN bzw. FINA-Schiedsrichter vorschlagen. Der Vorschlag hat einmal jährlich zu erfolgen.

§ 24. Schiedsrichterumlage

- (1) Die Schiedsrichterumlage wird vom Abrechnungsreferent verwaltet und abgerechnet. Der Abrechnungsreferent hat dem Wart eine Abrechnung der Schiedsrichterumlage und den Vereinen, die an einem Bewerb teilgenommen haben, eine Kopie der Abrechnung zukommen zu lassen. Überschüsse sind den Vereinen gutzuschreiben und mit der Schiedsrichterumlage des nächsten Bewerbes zu verrechnen, auf schriftliche Aufforderung der Vereine an die Geschäftsstelle des OSV ist eine Auszahlung möglich. Im Falle einer Unterdeckung hat der Abrechnungsreferent den Vereinen umgehend einen entsprechenden Nachschuss über die Geschäftsstelle des OSV vorzuschreiben, welcher binnen 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Aufforderungsschreibens auf das entsprechende Konto des OSV einzuzahlen ist. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung des OSV. Die Höhe der Kostenvergütung der Schiedsrichter, Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter (Reisekosten, Bahnfahrt 2. Klasse ÖBB, Diäten, Leitung der Spiele) bestimmt der geschäftsführende Vorstand des OSV in einer Reisekostenordnung.
- (2) Der Abrechnungsreferent kann in Absprache mit dem Schiedsrichterobermann weiters von den Vereinen einen Beitrag zur Abdeckung der Kosten für die Ausbildung und Schulung der Schiedsrichter über die Geschäftsstelle des OSV vorschreiben und einheben. Die Ausbildungskosten sind dabei jährlich abzurechnen und den Vereinen die Verwendung mitzuteilen.
- (3) Die Abrechnung der Schiedsrichterumlage unterliegt der Kontrolle des Warts und des Abrechnungsreferenten oder einer vom Wart bestimmten Person.

3.TEIL

§ 25. Strafbestimmungen

- (1) Die Strafbestimmungen regeln die Abhandlung und Ahndung von Verstößen gegen die WKBBW und DFBWB, sowie Verstöße gegen die sportliche Disziplin, welche die Sportart in Misskredit bringen.

Alle anderen Ansprüche sind von den betroffenen Vereinen und Personen über die Verbandsgerichte entsprechend der Statuten des OSV zu verfolgen.

- (2) Die Anwendung der Strafbestimmungen erfolgt, wenn in der WBW oder DFBW vorgesehen, durch die Spk oder der von ihr eingesetzten Schiedsgerichte Diese entscheiden über Vorgehen und Verstöße gegen die WBW und DFBW in letzter Instanz. Die von der Spk eingesetzten Schiedsgerichte bestehen aus drei Personen mit wasserball-spezifischen Kenntnissen, welche vom Wart bestimmt werden (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern).

Der Wart ist bei der Wahl der Schiedsrichter frei. Es dürfen jedoch keine wie immer gearteten Befangenheitsgründe vorliegen.

Der Vorsitzende eines Schiedsgerichtes kann Mitglieder der Spk ersuchen dem Verfahren beizuwohnen und das Schiedsgericht im Rahmen des Verfahrens zu beraten. Sie haben keine Stimme bei der Urteilsfindung.

- (3) Aktiv- oder passivparteifähig sind nur die Vereine, sofern nicht die einzelnen Bestimmungen der WBW etwas anderes bestimmen. Wenn ein disziplinarer Verstoß gegen einen Spieler, Trainer oder Betreuer verhandelt wird, kommt auch dem Spieler, Trainer oder Betreuer die passive Parteifähigkeit zu. Alle Verständigungen oder das Urteil sind jedoch nur dem Verein zuzustellen.

§ 26. Verfahrensbestimmungen

Wenn ein Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen für Wasserball vorliegt, sind vom Wart die entsprechenden Verstöße gemäß WBW auszusprechen und zu vollziehen.

- (1) Bei Vergehen gemäß § 27 Abs. (2) lit.(a) und (b) kann der Wart selbstständig oder zwei Mitglieder der Spk eine Spk einberufen, um eine angemessene Bestrafung festzulegen.

Der Wart hat dem Verein und dem Spieler, Trainer oder Betreuer rechtzeitig den Verhandlungstermin (Zeit und Ort, sowie eine etwaige Zusammensetzung eines Schiedsgerichtes bei einer eventuellen Befangenheit der Spk) und den Verstoß mitzuteilen.

Der Verein und der Spieler, Trainer und Betreuer können auf eine Teilnahme an dem Verhandlungstermin verzichten. Der Verzicht ist dem Wart bzw. Vorsitzenden mitzuteilen. Ein Verzicht wird angenommen, wenn der Verein oder der Spieler, Trainer und Betreuer nicht zu dem Verhandlungstermin erscheinen.

Das Verfahren der Spk kann aus Kostengründen, in Absprache mit dem Verein, auch im Rahmen einer Telefonkonferenz bzw. via Email abgehalten werden.

Vor der Spk hat der Verein (bevollmächtigter Vertreter des Vereins) und der Spieler, Trainer und Betreuer, dem der Verstoß zur Last gelegt wird, die Gelegenheit, sich zu rechtfertigen. Es besteht auch die Möglichkeit zu einem vorbereiteten Schriftsatz.

Die Spk hat auf das Vorbringen des Vereines und des Spielers, Trainers und Betreuers einzugehen, alle Beweise aufzunehmen (es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Abwägen aller Erschweris- und Milderungsgründe), Zeugen zu hören. Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat der Wart bzw. Vorsitzende das Verfahren zu schließen und dem Verein und dem Spieler, Trainer und Betreuer Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Hiernach hat sich die Spk zur Beratung zurückzuziehen und danach seine Entscheidung zu verkünden. Der protokollführende Beisitzer hat das Urteil auszufertigen und vom Vorsitzenden unterfertigen zu lassen. Eine Ausfertigung ergeht schriftlich an den Verein, an den Wart, eine Kopie an den Regelreferenten und eine Kopie behält sich der Vorsitzende zurück. Der Wart hat die Entscheidung dem Sekretariat des OSV mitzuteilen und eine Kopie zur Archivierung und etwaiger Übermittlung an den Finanzreferenten zur Nachverfolgung zu übergeben.

Das Urteil hat die Zusammensetzung der Spk oder des Schiedsgerichtes, Name des Beschuldigten (Verein, Spieler, Trainer und Betreuer usw.); Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung der verletzten Bestimmung der WBW), die verhängte Strafe oder das sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Das Urteil hat eine Entscheidung über die angemessenen Kosten des Verfahrens zu enthalten. Im Falle eines Urteiles gegen einen Verein hat dieser einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten (Reisespesen, Telefonspesen, Diäten der Spk oder des Schiedsgerichtes etc.). Die angemessenen Kosten sind detailliert anzuführen. Wenn ein Verein in dem Verfahren obsiegt, ist kein Kostenbeitrag zu leisten und der Kostenvorschuss zurückzuerstatten. In diesem Falle trägt der OSV die Kosten der Verhandlung. Kosten die dem Verein anfallen werden nicht ersetzt.

Die Verhandlungen im Zusammenhang mit § 27 Abs. (2) lit (a) und (b) WBW der Spk sind öffentlich. Ein Verein oder ein Spieler, Trainer oder Betreuer kann sich vertreten lassen. Ein Kostenersatz für die Vertretung findet nicht statt.

- (2) Bei Vergehen gemäß § 27 Abs. (2) lit (c), (d), und (e) sind Sperren vom Wart auszusprechen. Bußgeldbescheide sind vom Wart bzw. Abrechnungsreferent auszustellen.
- (3) Bei Vergehen gemäß § 27 Abs. (3) sind entsprechende Straf- und Bußgelder vom Wart bzw. Abrechnungsreferent auszusprechen.
- (4) Bei allen übrigen Vergehen gegen die WBW und DFBW entscheidet die Spk.
- (5) Ein Verfahren, wenn ein Verstoß gegen die WBW vorliegt, kann auch durch Einspruch eines Vereines stattfinden. Der Einspruch ist beim Wart innerhalb von 5 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß begangen wurde) einzubringen und hat eine Begründung samt Beweismittel zu enthalten. In diesem Fall hat der Verein einen Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1) und in seinem Einspruch nachzuweisen, andernfalls wird der Einspruch von der Spk nicht behandelt und gilt als zurückgezogen.
- (6) Gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund eigener Wahrnehmung in einem Bewerb getroffen wurden, kann kein Einspruch erhoben werden und ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (7) Die Urteile der Spk oder eines eventuell eingesetzten Schiedsgerichtes sind schriftlich auszufertigen und dem Verein eingeschrieben mittels Rückschein zuzustellen. Gegen das Urteil oder Berufungsentscheidungen der Spk bzw. eines eingesetzten Schiedsgerichtes ist keine weitere Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zulässig.

Das Einbringen von Anzeigen oder Berufungen per Telefax bzw. Email ist nicht möglich.

§ 27. Strafen

- (1) Verstöße gegen die WKBWB, DFBWB und den ordentlichen Ablauf der Bewerbe werden mit Disziplinar- und Geldstrafen , neben den in den einzelnen Bestimmungen der WBW und DFBW vorgesehenen Strafen, geahndet. Strafen können auch kombiniert werden.

Die Strafe wird, wenn in den WBW oder DFBW vorgesehen, durch die Spk im eigenen Ermessen bestimmt. Es dürfen aber keine strengeren Strafen als die in Abs. (2) und (3) genannten verhängt werden.

- (2) Disziplinarstrafen:

- (a) Gegen einen Verein kann ein Verweis, eine Heimsperre bis zu maximal 8 Heimspiele oder der Ausschluss aus dem laufenden Bewerb ausgesprochen werden.
- (b) Bei grober Unsportlichkeit kann gegen einen Spieler ein Verweis, eine Sperre bzw. ein Lizenzentzug verhängt werden. Eine Disziplinarstrafe gemäß § 27 Abs. (2) lit. (b) gilt zusätzlich zu einer Sperre die ein Schiedsrichter aufgrund einer Disziplinlosigkeit eines Spielers während eines Spieles verhängt. Im Wiederholungsfall von Abs. (c), (d) und (e) in einem laufenden Bewerb ist jedenfalls eine höhere Disziplinarstrafe (Sperre) auszusprechen.
- (c) Bei einem Ausschluss gemäß WP 21.14 „Brutalität“ gegen einen Spieler tritt automatisch eine Sperre von drei Spielen ein. Die Sperre gilt für die darauf folgenden nächsten Spiele in diesem Bewerb, in dem das Vergehen des Spielers gesetzt und die Strafe verhängt wurde.
- (d) Bei einem Ausschluss gemäß WP 21.13 „ungebührliches Benehmen“ tritt automatisch eine Sperre von einem Spiel ein. Die Sperre gilt für das nächste Spiel, in dem Bewerb, in dem das Vergehen des Spielers gesetzt und die Strafe verhängt wurde.
- (e) Ein Trainer oder Betreuer, welcher von den Schiedsrichtern eine rote Karte erhält ist für zwei Spiele gesperrt und es ist zusätzlich über den Verein, für welchen der Trainer oder Betreuer tätig ist, eine Geldstrafe gemäß Annex 1 zu verhängen. Die Sperre gilt für die nächsten Spiele in dem Bewerb in dem das Vergehen des Trainers oder Betreuers gesetzt wurde.

Die Dauer der Disziplinarstrafen werden nicht durch ein eventuelles Meisterschafts- oder Bewerbende aufgehoben, sondern gelten auch für kommende Bewerbe.

[Ist der Spieler nicht mehr in derselben Altersklasse spielberechtigt, so muss die Disziplinarstrafe in der nächsthöheren Altersklasse verbüßt werden. Wird der Spieler in der U 19 ausgeschlossen, gilt die Sperre ab dem ersten Spiel der Bewerbe Bundesliga A, Bundesliga B oder Cup.]

(3) Geldstrafen - Bußgelder:

Störungen oder Verhinderungen des ordentlichen Ablaufes eines Bewerbes, Verletzung-oder Nichteinhaltung der WBW und DFBW ist mit einer Geldstrafe/Bußgeld gemäß Gebührenordnung des OSV zu ahnden.

Verstöße gegen § 11, § 17, § 18, § 21 sowie § 27 Abs. (3) der WBW sind in ihrer Höhe angemessen, gemäß (Annex 1) vom Wart auszusprechen und / oder vom Abrechnungsreferent einzufordern.

Werden Geldstrafen bzw. Bußgelder nicht innerhalb von 14 Tagen, es gilt das Datum der Zustellung, bezahlt, kann der Wart die Teilnahme des Vereines an dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe bzw. das Bußgeld ausgesprochen wurde, bis zu weiteren 14 Tagen zu

suspendieren, um den Verein die Möglichkeit zu geben die Geldstrafe bzw. das Bußgeld zu bezahlen.

Wird die Zahlungsfrist von 14 Tagen (es gilt das Datum der Zustellung an den Verein) vom betreffenden Verein nicht eingehalten, so ist der ~~Wart~~ ~~angehalten~~ von der Geschäftsstelle des OSV, eine letzte Mahnung zur Zahlung der offenen Geldstrafen, Bußgelder, Reuegelder mit einem Zuschlag von 30 % der ursprünglichen Geldstrafen, Bußgelder, Reuegelder mit einer Nachfrist von 14 Tagen (es gilt das Datum der Zustellung) dem Verein vorzuschreiben, um dem Verein die Möglichkeit zu geben, die Geldstrafe, das Bußgeld bzw. Reuegeld verspätet zu bezahlen.

Bis zur vollständigen Bezahlung der vorgeschriebenen Geldstrafen, Bußgelder bzw. Reuegelder ist der betroffene Verein an dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe, Bußgeld oder Reuegeld ausgesprochen wurde, suspendiert und nicht teilnahmeberechtigt. Die für diesen Zeitraum angesetzten Spiele werden gemäß § 18. WBW behandelt.

Wenn der Verein trotz Nachfrist (letzte Mahnung) die Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld nicht bezahlt hat, ist der Verein vom Wart aus dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld ausgesprochen wurde, auszuschließen. Der Verein ist bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Geldstrafen, Bußgelder bzw. Reuegelder für alle kommenden, noch nicht begonnenen, Meisterschaftsbewerbe gemäß § 10 WBW, ausgeschlossen.

Eine Berufung gemäß § 28. Abs. (2) hat keine aufschiebende Wirkung gegen die Bezahlung der Geldstrafe, Bußgelder, Reuegeld und Disziplinarstrafen. Obsiegt der Verein (siehe § 28. Abs. (2) in der Berufungsverhandlung vor der Spk oder dem eventuell eingesetzten Schiedsgericht, ist ihm die Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld umgehend, binnen 14 Tagen, rück zu erstatten.

Die aus Geldstrafen eingenommenen finanziellen Mittel sind vom Abrechnungsreferent zur Abdeckung der laufenden Kosten der verschiedenen Bewerbe heranzuziehen und ein allfälliger Überschuss ist für die Nachwuchsarbeit (z.B. Trainingslehrgänge) und die ggf. die Ausbildung von Schiedsrichtern zu verwenden. Der Abrechnungsreferent hat über die Verwendung der Mittel buchzuführen und der Spk laufend zu berichten.

Unabhängig von den in (3) angeführten Regelungen sind jedenfalls die Statuten des OSV (§7 (6)) anzuwenden.

- (4) Bei einem erstmaligen Verstoß kann der Wart bzw. die Spk sich mit einem Verweis begnügen. Bei wiederholten Verstößen können die Strafen gemäß §27 Abs. (2) und (3) angehoben werden.
- (5) Geldstrafen, Bußgelder, Reuegelder, Kostenvorschüsse für Schiedsrichtergebühren, Berufungen, Verfahren etc. , sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das im Bescheid oder Urteil, des Wart, der Spk oder ev. einberufenen Schiedsgericht angegebenen Konto einzuzahlen, wobei die Zahlungsfrist 14 Tage ab Zustellung an den Verein ist.

§ 28. Instanzenzug und Berufung

- (1) Gegen die Verfahren und Entscheidungen gemäß § 26. Abs. (1) und (2) ist keine Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zulässig.
- (2) Gegen die Verfahren gemäß § 26 Abs. (3), (4) und (5) kann der betroffene Verein innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß des Verein vom Wart schriftlich mitgeteilt wurde) über den OSV, bei der Spk eine Berufung einbringen. Es ist ein Kostenvorschuss (siehe Annex 1) in der Berufung nachzuweisen, andernfalls wird die Berufung nicht behandelt und gilt als zurückgezogen.

Die Berufungsschrift hat das bekämpfte Urteil zu bezeichnen, ein Berufungsbegehren und eine detaillierte Begründung zu enthalten.

Verspätete, unvollständige und unbegründete Berufungen sind von der Spk zurückzuweisen.

Der Wart hat innerhalb von 14 Tagen die Spk oder ein ev. Schiedsgericht einzuberufen um die Berufung zu behandeln. Sollte eine Befangenheit für mehrere Spk-Mitglieder gegeben sein, kann der Wart ein Schiedsgericht bestehend aus 3 Personen mit wasserball-spezifischem Fachwissen einsetzen. Die Spk ist nur verhandlungsfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Vereins, der berufen hat, sowie der Wart, können nicht als Mitglieder der Spk im Berufungsverfahren teilnehmen.

Der Jahrgangälteste hat den Bescheid bzw. das Urteil sowie die Berufungsschrift des Vereins, in der Verhandlung vor der Spk oder dem ev. eingesetzten Schiedsgericht zu verlesen. Der berufende Verein kann an dem Berufungsverfahren teilnehmen.

Die Spk kann keine strengere Strafe als das Urteil bzw. den Bescheid des Wart verhängen.

Die Berufung des Vereins bei der Spk hat keine aufschiebende Wirkung gegen das vom Wart ausgesprochene Urteil bzw. Entscheidung. Bis zum Urteilsspruch der Spk oder eines ev. eingesetzten Schiedsgerichts bleibt die ausgesprochene Strafe bzw. Sanktion aufrecht (siehe § 27.).

Das Urteil hat die Zusammensetzung der beurteilenden Instanz, Name des Vereins, Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung der verletzenden Bestimmungen der WBW), die verhängte Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld oder das sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Das Urteil hat eine Entscheidung über die angemessenen Kosten der Berufungsverhandlung zu enthalten.

Das Urteil ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben.

Der Kostenvorschuss gemäß Annex 1 wird nicht zurückerstattet. Die Kosten die dem Verein bei der Berufungsverhandlung entstehen werden nicht ersetzt.

Obsiegt der Verein in der Berufungsverhandlung vor der Spk, ist ihm die bezahlte Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld umgehend binnen 14 Tagen zurückzuerstatten.

Gegen die Berufungsentscheidung ist keine weitere Berufung oder ein anderes Rechtsmittel zulässig.

Schadenersatzforderungen jeglicher Art, welche durch Vereine oder Spieler gegen den OSV oder dessen Funktionäre geltend gemacht werden sind ausgeschlossen.

Annex 1

Alle Beträge sind in Euro zu entrichten.

1. § 6. Abs. (2) und Abs. (3) Spielberechtigung, Erstanmeldung, Lizenzpass	lt. OSV	
2. § 6 Abs. (3) lit. (c) Spielberechtigung kein Lizenzpass	€	20,00
3. § 6. Abs. (5) Spielberechtigung und Anmeldung	€	800,00
4. § 7. Abs. (3) Vereinswechsel	€	100,00
5. § 9 Abs. (5) Bewerbe – Auslandstartrecht	€	100,00
6. § 11 Abs. (2) lit.(a) Durchführung von Bewerben	€	500,00
7. § 11 Abs. (2) lit. (d), (f) Durchführung von Bewerben	€	150,00
8. § 12. Abs. (2) lit. (a) Ausschreibung - Nenngeld	€	80,00
9. § 12. Abs. (2) lit. (b) Ausschreibung - Nenngeld	€	40,00
10. § 12. Abs. (3) Ausschreibung - Reuegeld	mind. €	200,00
11. § 16 Abs. (1) Verlegung von Spielen	€	100,00
12. § 16 Abs. (2) Verlegung von Spielen	€	100,00
13. § 18 Abs. (1) lit. (a), (b), (d), (e), (g), (h), (i) Nicht ordentliches Antreten	€	200,00
14. § 18 Abs. (1) lit. (f) Nicht ordentliches Antreten	€	400,00
15. § 18 Abs. (1) lit. (c) Nicht ordentliches Antreten	€	800,00
16. § 21 Abs. (1) Internationale Bewerbe	€	100,00
17. § 21 Abs. (4) und (5) Abstellung für internationale Bewerbe	€	100,00
18. § 26. Abs. (3) Verfahrensbestimmungen	€	200,00
19. § 26. Abs. (5) Verfahrensbestimmungen	€	200,00
20. § 27 Abs. (2) lit (e)	€	150,00
21. § 27. Abs. (3) Strafen	mind. €	100,00
	max. €	800,00
22. § 28. Abs. (2) Berufung	€	200,00
